

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Medizinische Physik, Bachelor  
Hochschule: Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Standort: Düsseldorf  
Datum: 17.09.2019  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

-

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat trifft seine Entscheidung über die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß § 22 Abs. 2 MRVO (Landesrechtsverordnungen entsprechend) auf Basis des Gutachtens mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen als Teil des Akkreditierungsberichts. § 24 Absatz 4 MRVO (Landesverordnungen entsprechend) legt fest, dass das Gutachten vom Gutachtergremium abgegeben wird. Die Zusammensetzung des Gutachtergremiums ist in § 25 MRVO (Landesverordnungen entsprechend) geregelt.

Daraus ergibt sich, dass das Gutachten als Teil des Akkreditierungsberichts ausschließlich vom Gutachtergremium verantwortet wird. Befasst die Agentur weitere Gremien, können deren Auffassungen im Kapitel 3.1 der Gutachtenraster (Begutachtungsverfahren – Allgemeine Hinweise)

---

übermittelt werden. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen im Gutachten selbst, die nicht von den Gutachtern vorgenommen wurden, sind dabei genauso unzulässig wie eine Veränderung der im Berichtsraster vorgegebenen Formularfelder.

Der Akkreditierungsrat wird Akkreditierungsberichte, die dagegen verstoßen, zukünftig nicht mehr zur Entscheidung annehmen.